BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
23. Wahlperiode

Drucksache 23/2235
26.11.25

Antrag

der Abgeordneten Andreas Grutzeck, Christin Christ, Silke Seif, Birgit Stöver, Stefanie Blaschka (CDU) und Fraktion

Betr.: Durch Aufklärung und Kontrolle die Ausbreitung von Nikotinbeuteln vor allem unter Jugendlichen eindämmen!

Leider sind es keine Mentholkaugummis, die aus einer Metalldose vor dem Eingangstor eines Hamburger Gymnasiums die Runde machen, sondern „Snus“. Die kleinen, weißen, aus einem Pulver aus Nikotinsalzen, Süßstoffen und Aromen wie Minze oder Beeren bestehenden Nikotinbeutel machen wach, leistungsfähig und süchtig. Zudem können sie Nebenwirkungen wie Übelkeit und Schwindel erzeugen. Eigentlich sind Nikotinbeutel, die keinen Tabak, aber bis zu viermal so viel Nikotin enthalten können wie klassische Zigaretten, verboten. Dies bestätigte das Verwaltungsgericht Hamburg mit seinem Beschluss vom 5. März 2021 (7 E 73/21). Doch die Realität belegt, dass ein Verbot, das nicht ausreichend kontrolliert wird, wertlos ist. Die deutsche Politik weiß das durchaus und richtet den Blick vor allem auf die EU, weil ein nationales Vorgehen in Zeiten von europaweiten Onlinehandel kaum zu einer vollständig klaren rechtlichen Regelung führen würde.

Allerdings hat im September 2025 das Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung in Kiel eine Studie veröffentlicht, die belegt, dass sämtliche 16 durchgeführten Bestellungen von in Deutschland verbotenen Nikotinbeuteln auch ausgeliefert worden waren. Nicht in einem einzigen Fall sei bei der Bestellung eine zuverlässige Alterskontrolle durchgeführt worden. Das erklärt, warum laut DAK rund jeder siebte Schüler im Alter von 16 bis 17 Jahren bereits Nikotinbeutel konsumiert hat. „Dem Jugendschutz ist nicht geholfen, wenn zwar Gesetze den Verkauf verbieten, die Einhaltung der Bestimmungen aber von den zuständigen Behörden nicht durchgesetzt wird“, so das Fazit der Studie. Die Lebensmittelüberwachung in Deutschland sei zudem bisher den neuen Angriffen der Tabak- und Nikotinindustrie nicht ausreichend gewachsen. In der Drs. 23/2131 betont der Senat, dass es für Hamburg keine statistische Erhebung über die Anzahl der im Rahmen der Lebensmittelüberwachung festgestellten Nikotinbeutelbefunde gibt. Außerdem sei eine obligatorische proaktive Aufklärung einzelner Lebensmittelunternehmer über explizite Teilbereiche des Lebensmittelrechts durch Behörden nicht vorgesehen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. Funde von Nikotinbeuteln statistisch zu erheben, um besser einschätzen zu können, ob es bezüglich des Konsums von Nikotinbeuteln auch in Hamburg ein Problem gibt;
2. klare Hinweise für ein einheitliches und stringentes Vorgehen der Behörden sicherzustellen, sodass ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens als Straftat geahndet wird und ein fahrlässiger Verstoß als Ordnungswidrigkeit;

3. insbesondere bei kleinen Händlern, wie zum Beispiel Kiosken, Aufklärung darüber zu betreiben, dass die als Lebensmittel geltenden Nikotinbeutel gemäß EU-Verordnung in der Europäischen Union ausschließlich mit entsprechender Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen;

4. eine „Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung“ zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz gemäß § 39 Absatz 1 und 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2d der Verordnung (EU) 2017/625* zu erlassen, wie es beispielsweise im Landkreis Osnabrück oder der Region Hannover erfolgt ist. Ziel ist es, durch die Allgemeinverfügung den Lebensmittelkontrolleuren zu erleichtern, die Ware direkt vor Ort einzuziehen beziehungsweise die Vernichtung anzuordnen;

5. in Schulen nicht nur Aufklärung, sondern auch stichprobenartig Kontrollen durchzuführen;

6. sich auf Bundesebene für klarere, gesetzliche Regelungen einzusetzen und darauf zu drängen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das zentral den Onlinehandel kontrolliert, effektiver gegen den illegalen Versand von Nikotinbeuteln nach Deutschland vorgehen kann;

7. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2026 Bericht zu erstatten.